

# **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Uffenheim**

vom 15.11.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Uffenheim folgende

## **1. Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Uffenheim vom 28.05.2015.

### **§ 1**

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

#### **„§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m <sup>3</sup> /h	30,-- € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	75,-- € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	120,-- € / Jahr
bis	25 m <sup>3</sup> /h	250,-- € / Jahr
bis	40 m <sup>3</sup> /h	300,-- € / Jahr .“

### **§ 2**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 3

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Uffenheim, den 15.11.2018  
Stadt Uffenheim



W. Lampe  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 07.12.2018 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 07.12.2018 (auf die Dauer von 2 Wochen) an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurden.

Uffenheim, den 28.12.2018

STADT UFFENHEIM



W. Lampe  
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Änderungssatzung an:

- Landratsamt NEA-BW, 2-fach, zum Vorlageschreiben vom 28.12.2018
- SG 11/1 zum Akt
- SG II/20 (2-fach, Frau Kaspar und Herr Müller) zur Kenntnis und Beachtung
- SG II/21 (Frau Franke) zur Kenntnis und Beachtung
- Stadtwerke zur Kenntnis und Beachtung